

STIEGER RECHTSANWÄLTE

Stieger-Rechtsanwälte, Gertrud-Piter-Platz 1, 14770 Brandenburg an der Havel

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

Dirk Stieger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Andy Mieland
angestellter Rechtsanwalt

Telefon 0 33 81/33 50 - 0
Telefax 0 33 81/33 50 19

kanzlei@stieger-rechtsanwaelte.de
www.stieger-rechtsanwaelte.de

12.07.2021

Az.: [REDACTED]

Sekretariat: [REDACTED]

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

[REDACTED] / . Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel

[REDACTED]

beziehen wir uns für den Kläger nachfolgend auf den weiteren Vortrag des Beklagten vom 29.06.2021.

1.

Wie bereits im Termin am 11.06.2021 angekündigt, hat die Beklagtenseite nun mit Schreiben vom 29.06.2021 den zur Einsicht angeforderten Betriebsführungsvertrag zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und der Gesellschaft für Entwicklung und Management von Freizeitsystemen GmbH & Co. KG vom 28.01./24.02.2000 vorgelegt.

Soweit damit der Vertrag vorgelegt und in dem tatsächlichen Umfang offengelegt wurde, erklärt der Kläger damit

Erledigung der Hauptsache.

Bankverbindungen:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE15 1605 0000 1000 9664 68
BIC: MWELADED1PMB

Deutsche Kreditbank AG (Fremdgeldkonto)
IBAN: DE19 1203 0000 1017 5985 64
BIC: BYLADEM1001

Steuer-Nr. 048/274/02171
Hinweis zum Datenschutz:
Zur Bearbeitung des Vorgangs werden die erforderlichen Daten elektronisch gespeichert und bearbeitet. Näheres erfahren Sie über unsere Internetpräsentation.

Soweit damit teilweise Erledigung der Hauptsache bei gleichzeitiger Hauptsacheerledigungserklärung der Gegenseite oder bei ihrer Nichtäußerung eintritt, geht der Kläger davon aus, dass der Beklagte insoweit die Kosten des Rechtsstreites zu tragen hat.

2.

Soweit der Beklagte im Schreiben vom 29.06.2021 mitteilt, dass er alle Angaben über das Betriebsführungsentgelt in § 5 des Vertrages entfernt hat, so ist von diesem Umstand die Hauptsacheerledigungserklärung nicht umfasst, weil der Kläger weiterhin davon ausgeht, dass ihm insgesamt Einsicht in das Vertragswerk zu gewähren ist und sich sein Akteneinsichts- und Informationszugangsanspruch auch auf die Angabe zur Höhe des vereinbarten Betriebsführungsentgeltes bezieht.

Soweit der Beklagte dem mit dem Geheimhaltungsgebot aus § 2 Abs. 1 VOL/A entgegentritt, so wird zunächst davon ausgegangen, dass in der Tat der Anwendungsbereich des Regelwerkes VOL/A gegeben ist, da es sich hier nicht um einen Vertrag über Bauleistungen und auch nicht über einen Vertrag über Leistungen im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit handelt. Mithin kann in der Tat mit dem Verweis auf die VOL/A auf die Grundsätze nach § 2 Abs. 1 VOL/A und damit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 VOL/A darauf verwiesen werden, dass im Rahmen des Wettbewerbes kein Unternehmen diskriminiert werden darf. Inwieweit hierunter auch das Geheimhaltungsgebot zu fassen ist, erscheint fraglich.

Allerdings ergibt sich aus § 14 Abs. 3 VOL/A, dass Angebote und ihre Anlagen sowie die Dokumentation über die Angebotsöffnung auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens sorgfältig zu verwahren und vertraulich zu behandeln sind.

Diese Vorschrift will aber nicht generell den Zugang zu Informationen verhindern, sondern allein die am Vergabeverfahren Beteiligten und damit entsprechend der Grundsätze in § 2 Abs. 1 VOL/A den fairen Wettbewerb schützen. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich also zunächst auf die Teilnehmer am Wettbewerb, wobei wohl unstreitig sein dürfte, dass der Kläger kein Teilnehmer am Wettbewerb war bzw. ist.

Auch ist der Kläger niemand, der unmittelbar oder mittelbar an dem Wettbewerb oder an den Ergebnissen des Wettbewerbes bzw. des Vergabeverfahrens beteiligt oder bevorteilt ist.

Es besteht demnach kein Interesse des Klägers am Ausgang des Vergabeverfahrens, welches ohnehin bereits mehr als 10 Jahre zurückliegt.

Der Kläger hat auch nicht die Absicht, anderen Beteiligten am damaligen Wettbewerb Informationen und damit gegebenenfalls Vorteile zukommen zu lassen, wobei ohnehin nicht erkennbar wäre, welche Vorteile dies konkret wären.

3.

Dabei ist ohnehin zu unterscheiden zwischen dem eigentlichen Vergabeverfahren und den dortigen Angeboten und letztlich dem im Ergebnis des Vergabeverfahrens abgeschlossenen konkreten Vertrag, in den der Kläger Einsicht verlangt. Zwar bildet der konkrete Vertragsschluss und bildet auch die Regelung zum Betriebsführungsentgelt das Ergebnis des Wettbewerbes ab, wenngleich sich aus dem dort festgelegten Betriebsführungsentgelt nicht etwa einzelne in der Preiskalkulation enthaltene Kostenbestandteile oder Kostengruppen oder Kosten an sich offenbart werden, sodass aus der Angabe des Betriebsführungsentgeltes, wie im Vertrag in § 5 vermerkt, allein keine Vorteile oder Nachteile ergeben könnten, die auf den ohnehin längst beendeten Wettbewerb Einfluss hätten oder auf eine künftige Ausschreibung Einfluss haben könnten, weil sich nach 10 Jahren Laufzeit ohnehin im Falle einer Neuausschreibung der Leistungen völlig andere Parameter und Entwicklungen am Markt ergeben haben.

Für keinen Wettbewerbsteilnehmer eines heutigen Ausschreibungsverfahrens wäre es von Wert zu wissen, zu welchem Betriebsführungsentgelt vor 10 Jahren ein entsprechender Vertrag geschlossen worden ist.

4.

Demgegenüber besteht allerdings der Akteneinsichts- und Informationszugangsanspruch des Klägers (fast) uneingeschränkt, weil sich dieser Anspruch nach § 1 des Akteneinsichts- Informationszugangsgesetzes (AIG) auf die Einsicht in Akten bezieht, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten.

Nach § 2 Abs. 1 AIG soll das Akteneinsichtsrecht gegenüber den Behörden und Einrichtungen des Landes, den Landesbetrieben, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den kommunalen Unternehmen und Anstalten und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes sowie gegenüber natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts bestehen, denen Hoheitsaufgaben des Landes zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen worden sind.

§ 2 Abs. 5 Ziffer 2 AIG verweist auf die Einschränkung des Akteneinsichtsrechtes dann, wenn Adressaten des Akteneinsichtsanspruches „als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen“. Mit dieser gesetzlichen Regelungsverbindung wird also auf das eigentliche Vergabeverfahren, also den Wettbewerb, abgestellt und nicht darauf, dass schutzwürdige Interessen auch nach dem Vergabeverfahren noch bestehen könnten.

Soweit aber dann in § 5 Absatz 1 Ziffer 3 AIG davon die Rede ist, dass der Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen sei, soweit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, es sei denn, die Informationen werden mit Zustimmung des betroffenen Unternehmens offengelegt, so fehlt es bereits an dem dazu erforderlichen Verfahren, dass völlig wertungsfrei bei dem Adressaten des Akteneinsichtsgesuchantrages nachgefragt wird, ob auch Einsicht in diesbezügliche Akten gewährt wird, wobei an dieser Stelle wieder darauf hingewiesen werden darf, dass das Ausschreibungsergebnis nicht mit dem eigentlichen Vertrag und den dortigen Angaben gleichzusetzen ist.

Denn im Grunde zählt nicht der „Preis“ zu den Geschäftsgeheimnissen, sondern die Grundlagen seiner Entstehung, also die Preiskalkulation, weil dann der interessierte Wettbewerber nur sehen könnte, wie sich die Preisbildung bei unterschiedlichen Kosten gestaltet hat. Gerade hieran würde ein Interesse eines Mitbewerbers bestehen, erkennen zu können, welchen Kostenaufwand der Wettbewerber zu bestimmten Leistungsparametern betreibt oder betreiben will, um daraus im Wettbewerb einen Vorteil zu erlangen.

Hinsichtlich der Anhörungsverpflichtung darf dann auf § 5 Abs. 2 AIG verwiesen werden.

Stieger

Rechtsanwalt